

1/12

Sofern keine anderen besonderen Vereinbarungen in schriftlicher Form bestehen, wird die Rechtsbeziehung zwischen dem Kontoinhaber (im Folgenden der "Kunde") und Saxo Bank (Schweiz) AG (nachfolgend "Bank" genannt) durch die jeweils aktuelle Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

1 Konto und Produkte

- 1.1 Der Kunde verfügt über ein Konto in einer Basiswährung (inklusive Unterkonten in anderen Währungen, gesamthaft im Folgenden als das "Konto" bezeichnet) bei der Bank, um Transaktionen zum Kauf oder Verkauf (im Folgenden die "Transaktionen") von Finanzinstrumenten, inklusive Wertpapieren, Rohstoffen, Derivaten und anderen börsengehandelten oder ausserbörslich gehandelten Vermögenswerten am Kassamarkt oder auf Termin (im Folgenden die "Produkte") abzuschliessen. Die auf dem Konto ausgeführten Zahlungstransaktionen erfolgen ausschliesslich zum Zweck des Handels dieser Produkte. Das Konto dient somit nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs.
- 1.2 Die Bank führt auf ihrer Website die Arten von Transaktionen, die der Kunde abschliessen kann, sowie die für den Kauf oder Verkauf zulässigen Produkttypen auf. Die Bank ist berechtigt, Transaktionen und Produkte jederzeit ohne vorherige Ankündigung anzupassen.
- 1.3 Der Kunde verpflichtet sich, alle geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um seine mit den Produkten verbundenen Rechte zu wahren und diesbezüglich insbesondere Verkaufsaufträge zu erteilen, Bezugsrechte auszuüben oder zu verkaufen, Optionsrechte auszuüben, Zahlungen für noch nicht vollständig liberierte Aktien zu leisten oder von einem Wandlungsrecht Gebrauch zu machen. Die Bank trifft in diesem Zusammenhang keinerlei Handlungspflicht.
- 1.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Beträge, die in einer bestimmten Währung eingehen, für welche der Kunde jedoch kein Unterkonto besitzt, von der Bank automatisch in die Basiswährung des Kunden umgewandelt werden. Die Währungsumrechnung erfolgt zum Wechselkurs des Tages und Zeitpunktes, an welchem die umzurechnenden Beträge der Bank zur Verfügung stehen. Auf vorgängigen Wunsch des Kunden kann die Bank ein Unterkonto in der Fremdwährung der zukünftigen Zahlungseingänge eröffnen. In besonderen Fällen behält sich die Bank das Recht vor, ein solches Unterkonto nach eigenem Ermessen zu eröffnen.

2 Risikoanerkennung

- 2.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, anerkennt und ist sich im Zusammenhang mit den Transaktionen bewusst:
 - a. dass diese hoch spekulativ sind oder sein können;
 - b. dass diese mit hohen finanziellen Risiken behaftet sind und aus ihnen in bestimmten Fällen sogar Verluste in unbegrenzter Höhe entstehen können, welche die Investition übersteigen;
 - c. dass dementsprechend keinerlei Garantie für den Schutz des Anlagebetrages oder für die Erzielung von Gewinnen gewährt werden kann;
 - d. dass sich diese Anlagen nur für Personen eignen, die finanziell in der Lage sind, die mit den erwähnten Risiken verbundenen möglichen Verluste zu tragen.
- 2.2 Der Kunde ist sich vollkommen bewusst, dass der Zugriff auf das Konto über das Internet und die Benutzung der Dienstleistungen der Bank aus dem Ausland unter Umständen gegen Regeln des ausländischen Rechts verstossen können. Der Kunde verpflichtet sich, die diesbezüglichen Informationen einzuholen, und übernimmt seinerseits die alleinige Verantwortung für Risiken im Zusammenhang mit ausländischen Rechtsprechungen. Die Bank lehnt bezüglich einer allfälligen Verletzung ausländischen Rechtes im Zusammenhang mit der Benutzung der Kundenhandelsplattform (nachfolgend "KHP" genannt) durch den Kunden aus dem Ausland jede Haftung ausdrücklich und vollständig ab.

3 Bestätigungen und Verpflichtungen des Kunden

- 3.1 Der Kunde bestätigt bzw. verpflichtet sich,
 - a. dass er mit den Produkten, den Transaktionen und der Funktionsweise der Märkte vertraut ist;
 - b. dass jede Entscheidung bezüglicher der Ausführung einer Transaktion vom Kunden ausschliesslich anhand der eigenen Beurteilung seiner finanziellen Lage und seiner Anlageziele getroffen wird;

SAXO BANK (SCHWEIZ) AG BEETHOVENSTRASSE 33 CH – 8002 ZÜRICH



/ 13

- c. dass er die offenen Positionen auf seinen Konten überwacht (insbesondere bezüglich einer ausreichenden Margenliquidität);
- d. dass die Bank neben der Ausführung seiner Aufträge zur Durchführung von Transaktionen keinerlei sonstige Leistungen für ihn erbringt, sofern solches nicht ausdrücklich in einer separaten schriftlichen Vereinbarung geregelt wurde; insbesondere erbringt die Bank weder Beratungsdienstleistungen noch verwaltet sie die Vermögenswerte des Kunden ("execution only");
- e. dass allfällige Gespräche zwischen dem Kunden und den Angestellten der Bank sowie von der Bank zur Verfügung gestellte Informationen weder ein Beratungsverhältnis begründen noch Empfehlungen von Seiten der Bank darstellen, sofern dies nicht ausdrücklich in einer separaten schriftlichen Vereinbarung geregelt wurde;
- f. dass die Bank nicht prüft, ob eine Transaktion, eine Entscheidung des Kunden oder eine von ihm verfolgte Handelsoder Anlagestrategie gerechtfertigt, angemessen oder vertretbar ist;
- g. dass er sich vor der Erteilung von Aufträgen mit der KHP, ihren Funktionen, Eigenschaften und den Arten von ausführbaren Aufträgen vertraut macht;
- h. dass er sich vor der Erteilung von Aufträgen sich über die auf der Webseite der Bank veröffentlichten Kosten der Transaktionen vorgängig informiert.
- 3.2 Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, den Inhalt aller Dokumente, einschliesslich solcher, welche die Bank ihm auf elektronischem Weg zugestellt oder ihm auf der KHP zur Verfügung gestellt haben zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten umgehend zu melden. Ohne eine solche umgehende Rückmeldung gelten die Dokumente als für den Kunden verbindlich.

4 Transaktionen am Markt

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, nimmt zur Kenntnis und versteht,

- a. dass sämtliche ausgeführten Transaktionen unter Vorbehalt und unter Einhaltung der im Markt geltenden Vorschriften und Usanzen erfolgen;
- b. dass aufgrund der im Markt geltenden Vorschriften und Usanzen unter Umständen eine nachträgliche Änderung oder Stornierung der abgeschlossenen Transaktionen möglich ist; dies gilt insbesondere bei Fehlern, bei rechtsoder regelwidrigen Abschlüssen oder bei Vorliegen einer besonderen Marktlage, wobei der Kunde ausdrücklich jegliche Verluste oder anderen Konsequenzen, die daraus resultieren könnten, akzeptiert.

5 Sicherheiten und Sicherheitsabschläge

- 5.1 Der Kunde verpfändet der Bank als Sicherheit für die Handelsaktivitäten (inclusive Zinszahlungen etc.) sämtliche Vermögenswerte, welche auf den auf seinen Namen lautenden Konten oder Depots liegen, einschliesslich Bareinlagen und Aktien. Diese Vermögenswerte sind soweit blockiert wie sie als Margen, wie aus dem KHP ersichtlich, verwendet werden.
- 5.2 Es liegt im freien Ermessen der Bank, welche Art von Vermögenswerte sie als Sicherheiten akzeptiert und welche Sicherheitsabschläge zur Anwendung kommen.
- 5.3 Die Bank kann die Art der als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerte sowie die Sicherheitsabschläge jederzeit und ohne vorherige Bekanntgabe an den Kunden ändern.

6 Anfängliche Margenanforderungen und Hebelwirkung

Falls der Kunde im Zusammenhang mit den Transaktionen von einer Hebelwirkung profitiert, erklärt er sich damit einverstanden, nimmt er zur Kenntnis und ist sich bewusst,

- a. dass die Bank die für den Handel mit den verschiedenen Produkten erforderlichen Margenbeträge nach ihrem Ermessen festsetzt und die festgelegten Margenanforderungen jederzeit und ohne Vorankündigung ändern kann.
- b. dass die Bank nicht prüft, ob die Transaktionen mit der finanziellen Situation des Kunden vereinbar sind;

SAXO BANK (SCHWEIZ) AG BEETHOVENSTRASSE 33

 BEETHOVENSTRASSE 33
 contact@saxobank.ch

 CH - 8002 ZÜRICH
 TEL.: +41 58 317 95 00
 www.saxobank.ch



2/13

c. dass aufgrund der geringen Höhe der bei diesen Transaktionen normalerweise zu zahlenden Marge Preisschwankungen des Basiswerts erhebliche finanzielle Verluste entstehen können, die sogar wesentlich höher sein können als der ursprüngliche Anlagebetrag und die vom Kunden geleisteten Margenzahlungen.

7 Margin Calls (Aufrufe zur Sicherheitsleistung) und Liquidationen

- 7.1 Der Kunde kann unter Umständen innerhalb kürzester Frist zur Leistung einer Margenzahlung gezwungen sein, um zu verhindern, dass seine Positionen liquidiert werden und er einen vollständigen Verlust zu verzeichnen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass Margin Calls von der Bank in der Regel ausschliesslich über die KHP (und der Klarheit halber nicht per Telefon, E-Mail oder Fax) vorgenommen werden, und dass der Kunde über die Möglichkeit verfügt, sich auf der KHP eine Übersicht über die bestehenden Vermögenswerte und Margen zu verschaffen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die von der Bank über die KHP platzierten Margin Calls zur Kenntnis zu nehmen und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen.
- 7.2 In gewissen Fällen kann es zu derart starken Kursschwankungen kommen, dass die Positionen des Kunden ohne einen vorherigen Margin Call und ohne die Möglichkeit zur Wiederherstellung der Marge geschlossen werden.
- 7.3 Falls der Kunde über eine ungenügende Margendeckung für seine offenen Margenpositionen verfügt, hat die Bank das Recht, nicht aber die Pflicht, einzelne oder sämtliche offenen Margenpositionen des Kunden ohne seine vorherige Zustimmung oder Vorankündigung zu schliessen.
- 7.4 Falls der Kunde über eine ungenügende Margendeckung für seine offenen Margenpositionen verfügt, aber gleichzeitig Produkte ohne Margen, wie beispielsweise Aktien, hält, erteilt der Kunde der Bank ausdrücklich das Recht, die Produkte ohne Margen nach eigenem Ermessen zu verkaufen und somit die Marge soweit möglich zu reduzieren. Zudem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass in solchen Fällen kein Margin Call über die KHP erfolgt.
- 7.5 Unrealisierte Verluste von EUR 100'000 oder mehr bei Margin Trades bergen unnötige Risiken für den Kunden und die Bank. Der Kunde bestätigt und anerkennt, dass die Bank bei unrealisierten Verlusten im Betrag von EUR 100'000 oder äquivalentem Betrag in anderer Währung aus Margin Trades innert einer Frist von 8 Kalendertagen nach schriftlicher Benachrichtigung an den Kunden zu folgenden Schritten berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist:
 - a. ein FIFO-Netting (first in first out) von Positionen zu initiieren, indem alle oder einige der damit verbundenen Handelsaufträge des Kunden gelöscht werden; und/oder
 - b. alle oder einige der Verluste aus Margin Trades durch direkt entgegengesetzte Trades zum geltenden Marktkurs (Closing Rate- Schlusskurs) zu schliessen und neue, ähnliche Positionen zum Schlusskurs zu eröffnen; und/oder
 - c. alle oder einige Margin Trades durch die Ausführung von direkt entgegengesetzten Trades zu schliessen und so die entstandenen Verluste zu realisieren.

8 Rechtsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden sowie Wahl der Gegenparteien

- 8.1 Abhängig vom jeweiligen Markt sowie der Art der betroffenen Produkte tritt die Bank als Kommissionär des Kunden oder als Gegenpartei auf.
- 8.2 Bei Transaktionen an organisierten Märkten tritt die Bank als Kommissionär auf, bei Devisengeschäften und CFD-Transaktionen und anderen over-the-counter (OTC)-Geschäften dagegen als Gegenpartei.
- 8.3 Die Bank wählt die anderen Gegenparteien und die Märkte zur Ausführung der Aufträge des Kunden nach eigenem Ermessen aus.
- 8.4 Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen einer Gegenpartei der Bank, eines Marktes, einer Clearingstelle oder sonstiger Dritter entstehen, die tätig werden, um den Abschluss oder die Ausführung von Transaktionen oder die Wahrung der Vermögenswerte des Kunden zu ermöglichen.

9 Vergütungszahlungen an die Bank

Der Kunde bestätigt, ordnungsgemäss in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass die Bank von ihren Gegenparteien und/oder Dritten Provisionen,

SAXO BANK (SCHWEIZ) AG

 BEETHOVENSTRASSE 33

 CH - 8002 ZÜRICH
 TEL.: +41 58 317 95 00



1/13

Vergütungszahlungen oder andere ähnliche Begünstigungen erhalten kann. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass die Bank befugt ist, diese einzubehalten; der Kunde verzichtet in diesem Zusammenhang auf jeglichen Anspruch. Einzelheiten dieser Begünstigungen werden dem Kunden auf entsprechende Nachfrage von der Bank bekanntgegeben.

10 Verhältnis zu Dritten

- 10.1 Der Kunde kann der Bank von einem Dritten, wie beispielsweise einem externen Vermögensverwalter oder einem Vermittler, empfohlen worden sein. In diesem Fall übernimmt die Bank keinerlei Haftung für allfällige Vereinbarungen oder vertraglich geregelte Konditionen zwischen dem Kunden und dem betreffenden Dritten.
- 10.2 Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank eine Vergütungszahlung an den betreffenden Dritten leisten kann. Der Kunde ermächtigt die Bank dazu, einen Teil ihrer Gebühren und Einkünfte (Retrozessionen) an diesen Dritten abzutreten.
- 10.3 Der Kunde anerkennt, dass es primär dem Dritten (z.B. dem externen Vermögensverwalter oder Vermittler) obliegt, ihn über die Einzelheiten dieser Gebühren oder Retrozessionen zu informieren.
- 10.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis und anerkennt, dass dieser Dritte kein Vertreter der Bank ist und dass die Bank trotz allfälliger Retrozessionszahlungen keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden übernimmt.

11 Kommunikation vom Kunden an die Bank

- 11.1 Abgesehen von Handelsaufträgen und Handelsinstruktionen kann der Kunde frei bestimmen, mit welcher der folgenden Kommunikationsmethoden er der Bank seine Mitteilungen und Anweisungen (z.B. Änderung seiner Kontaktdaten, etc.) übermittelt:
 - a. Schriftliche und rechtsgültig unterzeichnet;
 - b. Per Fax übermittelte und rechtsgültig unterzeichnet;
 - c. Per E-Mail (inkl. gescannte Beilagen) oder Übermittlung über die von der Bank bereitgestellte KHP (beispielsweise via der Chat-Funktion auf der KHP)
- 11.2 In besonderen Fällen behält sich die Bank das Recht vor, eine andere als die vom Kunden gewählte Kommunikationsmethode zu verlangen.
- 11.3 Die Bank hat im Übrigen das Recht, andere Kommunikationsmethoden, wie beispielsweise telefonische Aufträge während der auf der Website aufgeführten Geschäftszeiten, akzeptieren.
- 11.4 Die Bank ist dazu berechtigt, Instruktionen zu befolgen, die sie auf eine der oben erwähnten Arten erhalten hat, sei es dass diese von Personen, die vom Kunden ermächtigt wurden, erteilt wurden oder vom Kunden selbst.
- 11.5 Die Bank behält sich das Recht vor, vor der Ausführung eines Zahlungsauftrages eine schriftliche und rechtsgültig unterzeichnete Bestätigung des Kunden (Original) zu verlangen.
- 11.6 Der Kunde bestätigt, dass er sich der mit der Verwendung dieser Übermittlungsarten verbundenen Risiken bewusst ist. Dies gilt insbesondere für Risiken, die aus der Ausführung oder Nichtausführung, einer späten oder falschen Ausführung, einem Fehler oder Missverständnis bei der Übermittlung von Anweisungen an die Bank oder durch die missbräuchliche Verwendung der Kundenidentifikationsmethoden gegenüber der Bank entstehen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt, dass er sämtliche daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen bereit ist. Ausserdem versteht und anerkennt der Kunde, dass die Bank jegliche Haftung für die Nichtausführung von Aufträgen haftet, die von Personen erteilt werden, deren Identität der Bank nicht hinreichend nachgewiesen erschien.
- 11.7 Wenn der Kunde seine Anweisungen schriftlich erteilt, wird seine Identität insbesondere durch Vergleich der Unterschrift auf der Anweisung mit den bei der Bank hinterlegten Unterschriften geprüft. Die Bank haftet allerdings nicht für Fälschungen und/oder Fälle mangelnder Legitimation, die von ihr trotz Ausübung der erforderlichen Sorgfalt unentdeckt bleiben.



112

- 11.8 Der Kunde haftet für alle Anweisungen und für die Richtigkeit sämtlicher Daten, die per Internet unter Verwendung seines Namens, Passworts oder anderer zur Identifizierung des Kunden eingerichteter persönlicher Identifikationsmittel übermittelt werden, wobei unerheblich ist, wer die Übermittlung tatsächlich vorgenommen hat. Wer sich mit den Identifikationsmitteln des Kunden ordnungsgemäss legitimiert, gilt als befugt, das Leistungsangebot der Bank in Anspruch zu nehmen. Die Bank darf in diesem Fall davon ausgehen, dass die erteilten Aufträge und die übermittelten Mitteilungen vom Kunden genehmigt wurden und von ihm stammen, und darf sich vollumfänglich auf die Verwendung der entsprechenden Kundenlegitimation verlassen.
- 11.9 Erteilt der Kunde telefonische Handelsaufträge, verpflichtet er sich, sein Konto unverzüglich zu überprüfen und die Bank hinsichtlich allfälliger Beanstandungen oder Diskrepanzen umgehend, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt, wo der betreffende Markt am Tag nach der Ausführung des Auftrags öffnet, schriftlich zu informieren. Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde gegenüber der Bank keine wie auch immer geartete Rechte mehr.
- 11.10 Der Kunde ermächtigt die Bank, alle Telefongespräche, elektronischen Mitteilungen, Kommunikationen via Internet (Chats) und Treffen zwischen dem Kunden und der Bank aufzunehmen, abzuhören und/oder in schriftlicher Form festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dürfen von der Bank als Beweismittel im Verkehr mit Dritten (inklusive, aber nicht beschränkt auf Aufsichtsbehörden und/oder Gerichte) verwendet werden, sofern es von der Bank im eigenen Ermessen als wünschenswert und notwendig erachtet wird, solche Informationen bei aktuellen oder potentiellen Streitsachen und Verfahren zwischen ihr und dem

Kunden offenzulegen. Solche Aufzeichnungen oder Niederschriften werden im Übrigen von der Bank gemäss den diesbezüglichen üblichen Usanzen der Bank behandelt.

12 Anweisungen des Kunden an die Bank

- 12.1 Sämtliche Anweisungen, die vom Kunden über die KHP erteilt werden, gelten erst dann als eingegangen und stellen eine rechtswirksame Anweisung und/oder einen für die Bank und den Kunden verbindlichen Vertrag dar, wenn die betreffende Anweisung durch eine Ausführungsbestätigung und/oder einen Kontoauszug als von der Bank ausgeführt und dem Kunden bestätigt vermerkt wurde. Die einfache Übermittlung einer Anweisung durch den Kunden begründet noch keinen verbindlichen Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden.
- 12.2 Im Übrigen nimmt der Kunde zur Kenntnis,
 - a. dass die Bank vor der Ausführung eines Auftrags keine Bestätigung dafür einholen muss;
 - b. dass aufgrund der jeweiligen Marktreglementierung und/oder bei einem erheblichen Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage die Ausführung von Kaufoder Verkaufsaufträgen und daher auch eine vom Kunden gewünschte oder beschlossene Auflösung von Positionen vorübergehend unmöglich sein könnte;
 - c. dass aufgrund der Marktbedingungen eine Stornierung von bereits erteilten Aufträgen nicht mehr möglich sein kann;
 - d. dass die Bank die erhaltenen Aufträge nicht daraufhin überprüft, ob sie mit der Anlagestrategie des Kunden vereinbar sind;
 - e. dass die Bank nach eigenem Ermessen dazu berechtigt ist, die Ausführung von Aufträgen zurückzuweisen, wenn sie annimmt, dass diese einen Verstoss gegen Gesetze oder Marktregeln darstellen.
- 12.3 Im Übrigen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, anerkennt er und ist sich bewusst, dass
 - a. bei Limitund Stop-Orders keine Gewähr für deren Ausführung zum vorgegebenen Preis oder Betrag besteht, sofern dies von der Bank nicht für den spezifischen Auftrag bestätigt wurde;
 - b. Aufträge für Wertschriftentransfers ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos des Kunden nicht widerrufen werden können, sofern die anwendbaren Regeln des Clearingoder Abwicklungssystems keine anderweitigen Verfügungen vorsehen;
 - c. dass Aufträge in Bezug auf Transaktionen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kundenkontos nicht mehr widerrufen werden können, sofern die massgebenden Regeln des Zahlungsabwicklungssystems nichts anderes vorsehen.



6/13

12.4 Die Aufträge des Kunden können mit den Aufträgen anderer Kunden und den eigenen Aufträgen der Bank bzw. der Bank rechtlich angegliederten Gesellschaften zusammengelegt werden. Selbst wenn eine solche Zusammenlegung von Aufträgen nur dann erfolgt, wenn die Bank hinlänglich davon ausgehen kann, dass dies generell im besten Interesse ihrer Kunden ist, ist sich der Kunde bewusst, dass trotz allem dadurch ein für den Kunden weniger günstiger Preis resultieren könnte.

13 Mitteilungen von der Bank an den Kunden

Alle Anzeigen oder anderen Mitteilungen der Bank an den Kunden, einschliesslich Kontoauszüge und Transaktionsbestätigungen, können dem Kunden nach eigenem Ermessen der Bank entweder an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse geschickt oder im Konto auf der KHP bereitgestellt werden. Nach der Bereitstellung auf der KHP oder dem Versand per E-Mail gelten alle Anzeigen oder sonstigen Mitteilungen als dem Kunden ordnungsgemäss zugestellt und von ihm empfangen. Es obliegt dem Kunden sicherzustellen, dass er über einen Zugang zu den ihm zugestellten Mitteilungen verfügt. Die Bank ist nicht für Verspätungen, Veränderungen, Umleitungen oder andere Anpassungen verantwortlich, welchen die Nachricht nach deren Versand durch sie gegebenenfalls unterlag. Der Kunde hat der Bank jede Änderung persönlicher Informationen unverzüglich mitzuteilen (darunter die E-Mail-Adresse, die Wohnadresse, die Telefonnummer, wirtschaftliche Berechtigte seines Kontos, etc.).

14 Risiken aus der Verwendung der KHP

- 14.1 Der Kunde ist sich bewusst, dass er durch die Verwendung eines PC und Nutzung des Internets bestimmten Risiken ausgesetzt ist, so insbesondere dem Risiko, dass:
 - a. unbefugte Dritte sich unberechtigterweise Zugriff auf das Kundenkonto verschaffen könnten;
 - b. die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank preisgegeben werden könnte;
 - c. Computerviren unbemerkt in das Computersystem des Kunden eindringen könnten;
 - d. Dritte Mitteilungen an den Kunden richten, in denen sie sich unberechtigterweise als Vertreter der Bank ausgeben;
 - e. Chat-Unterhaltungen über die KHP zwischen dem Kunden und der Bank für Dritte einsehbar sein könnten.
- 14.2 Der Kunde verpflichtet sich, sich umfassend über die möglichen für ihn bestehenden Risiken sowie über die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zu informieren. Er anerkennt, dass die Bank diesbezüglich keiner Aufklärungspflicht unterliegt. Im Weiteren erklärt sich der Kunde dafür verantwortlich, die Sicherheitsrisiken aus der Verwendung der KHP so weit als möglich zu minimieren, indem er alle zumutbaren geeigneten und dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsmassnahmentrifft (beispielsweise Installation von Antivirenprogrammen).
- 14.3 Der Kunde anerkennt alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Vertraulichkeit aller Informationen, insbesondere des Systempassworts, der Benutzer-ID, Portfoliodaten, Transaktionsaktivitäten, Kontostände sowie alle anderen Informationen und Anweisungen, zu gewährleisten.
- 14.4 Im Weiteren übernimmt liegt es in der alleinigen Verantwortlichkeit des Kunden, den technischen Zugriff auf das Leistungsangebot der Bank zu ermöglichen. Dementsprechend ist der Kunde für den Kauf, die Installation und die Konfiguration der geeigneten Hardund Software, mit welcher er die Verbindung zu den Online-Angeboten der Bank herstellen kann, selbst zuständig und verantwortlich.
- 14.5 Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden durch die oder in Verbindung mit der Nutzung der KHP entstehen, im Besonderen nicht für Schäden durch Eingriffe von unbefugten Dritten, die sich zu Unrecht als Kunde oder Bank ausgeben, durch Übertragungsfehler oder gänzlich gescheiterte Übertragungen, technische Fehler, Überlastungen, Störungen (u.a. infolge von Wartungsarbeiten), Systemausfälle, Fehlfunktionen, Interferenzen, unbefugte Angriffe (z.B. durch Hacker) oder eine Blockade der Kommunikationsmittel undnetze (z.B. durch Spamming) oder andere Mängel, wobei unerheblich ist, wer sie zu verantworten hat.
- 14.6 Zudem übernimmt die Bank weder für Handlungen oder Unterlassungen des Zugangs-Providers noch für Softund/oder Hardware verantwortlich, die sie nicht selbst zur Verfügung gestellt hat. Die Bank gewährt keine Garantie für Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit der vom Kunden mittels der KHP erhaltenen Kontodaten (z.B. allgemeine Kontoinformationen, Auszüge, Kontostände).



15 **Fehler**

Im Falle eines offensichtlichen Fehlers im Preis, den die Bank auf der KHP veröffentlicht, sind jegliche zu diesem offensichtlich falschen Preis getätigten Transaktionen, für welche die Bank dem Kunden nachweisen kann, dass sie zu einem Preis abgeschlossen wurde, der zum Zeitpunkt der Transaktion offenkundig falsch war oder den der Kunde zum Zeitpunkt der Transaktion als falsch erkannt hat oder vernünftigerweise als falsch hätte erkennen müssen, für die Bank unabhängig von einer allfällig durch sie ausgestellten Transaktionsbestätigung nicht verbindlich. In solchen Situationen darf die Bank nach eigenem Ermessen die Transaktion entweder gar nicht oder sie alternativ zum veröffentlichten oder zum korrekten Preis ausführen. Führt die Bank die Transaktion durch, kann sie die ausgeführte Transaktion liquidieren (sowie den Preis, zu welchem die Bank die Transaktion gesichert hatte, oder des historischen Marktpreis korrigieren). In solchen Fällen haftet die Bank weder für Verluste, Schäden, Kosten, Verbindlichkeiten noch Forderungen, sofern sie nicht auf grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder arglistige Täuschung seitens der Bank zurückzuführen sind.

16 Beanstandungen des Kunden

- 16.1 Ist der Kunde der Meinung, dass er für eine abgeschlossene Transaktion eine Bestätigung hätte erhalten sollen, diese aber nicht erhalten hat, so hat er unverzüglich die Bank zu benachrichtigen.
- 16.2 Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, die Bank unverzüglich über fehlerhafte Transaktionen auf seinem Konto zu informieren.
- 16.3 Einwendungen im Zusammenhang mit der Ausführung oder unterbliebenen Ausführung eines Auftrags werden nur unter der ausdrücklichen Bedingung berücksichtigt, dass sie sofort bei Eintritt der zugrunde liegenden Fakten schriftlich geltend gemacht werden, spätestens jedoch vor Handelsbeginn des auf die Ausführung oder Nichtausführung folgenden Tages. Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde jegliche Ansprüche gegen die Bank verwirkt.

17 Kontosperrung

- 17.1 Der Kunde kann jederzeit von der Bank die unverzügliche Sperrung des Zugriffs auf sein Konto verlangen. Die Aufhebung der Sperrung kann nur vom Kunden selbst schriftlich verlangt werden.
- Die Bank ist berechtigt, den Zugriff des Kunden auf sein Konto jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne sonstige Mitteilung zu sperren, 17.2 wenn sie dazu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn sie einen solchen Schritt als angemessen erachtet.

18 Auftrag zur Schliessung von Positionen

Wenn der Kunde die Bank damit beauftragt, eine zu einer oder mehreren bereits bestehenden offenen Positionen des Kunden gegenläufige Position zu öffnen, so geht die Bank (sofern der Kunde keine gegenteiligen Anweisungen oder Aufträge erteilt) nach dem FIFO-Prinzip ("Firstin - Firstout") vor und schliesst zuerst jene gegenläufige Position, die als Erste eröffnet wurde.

19 Zinsen auf den Konten

- 19.1 Die Bank verzinst Barguthaben auf den Konten gemäss der auf der Website publizierten und von Zeit zu Zeit angepassten Tabelle.
- Weist ein Konto oder Unterkonto einen Sollsaldo auf, so hat der Kunde der Bank Zinsen auf den gesamten Sollsaldo zu einem Satz zu bezahlen, 19.2 den die Bank auf ihrer Website unter "Tarife und Konditionen" aufführt.

20 Aktiengeschäfte

- 20.1 Der Kunde anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank keine Anträge auf Eintragung von Namensaktien ins Aktienbuch der betreffenden Gesellschaft stellt.
- 20.2 Ausserdem nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Bank den Kunden nicht bei den Generalversammlungen der Aktionäre vertritt und dem Kunden auch nicht die erforderlichen Anmeldedokumente zusendet.

SAXO BANK (SCHWEIZ) AG **BEETHOVENSTRASSE 33**

CH – 8002 ZÜRICH



21 Provisionen, Gebühren und sonstige Kosten

- 21.1 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank jene Provisionen und Gebühren zu zahlen, die auf der KHP oder der Website der Bank aufgeführt sind. Die Bank kann ihre Provisionen und Gebühren ohne vorherige Mitteilung an den Kunden ändern. Andere oder zusätzliche Provisionen und Gebühren können für Kunden von Vermittlern (z.B. externe Vermögensverwalter) gelten, sofern zwischen dem Kunden und dem betreffenden Vermittler separat vereinbart.
- 21.2 Zusätzlich zu diesen Provisionen und Gebühren hat der Kunde sämtliche anfallenden Mehrwertsteuerbeträge und sonstigen Steuern, Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Ausführung seiner Aufträge oder der Übertragung von Vermögenswerten zu bezahlen, so auch insbesondere jene, die von an den Transaktionen beteiligten Dritten in Rechnung gestellt werden.
- Ausserdem zahlt der Kunde der Bank alle Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit besonderen Dienstleistungen, welche vom Kunden 21.3 ausdrücklich verlangt wurden (z.B. Steuerauszüge für den Kunden).
- 21.4 Der Kunde ist überdies zur Entschädigung folgender Ausgaben verpflichtet:
 - Sämtliche ausserordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden (so beispielsweise Telefonund Telefaxgebühren sowie Zustellund Portokosten, wenn der Kunde Ausführungsbestätigungen, Kontoauszüge usw. anfordert);
 - b. Sämtliche Kosten, die der Bank durch eine Nichterfüllung seitens des Kunden entstehen, einschliesslich eines von der Bank festgelegten Betrags für den Versand von Mahnungen, juristischen Beistand usw.;
 - Sämtliche Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Behördenanträgen und anderen Dritten (z.B. Revisoren) entstehen, einschliesslich einer von der Bank festgelegten Pauschale für den Versand von Transkriptionen oder Dokumenten und für die Anfertigung von Kopien.

22 Haftung des Kunden

- 22.1 Der Kunde verpflichtet sich, der Bank auf erstes Verlangen ohne Bedingungen, Einwendungen oder Verzögerungen den gesamten Betrag zu begleichen, den die Bank vom Kunden zur Deckung der Verluste verlangen kann, die im Zusammenhang mit der Liquidation von Produkten entstanden sind. Die Bank ist berechtigt, alle Konten und/oder Unterkonten des Kunden als eine Einheit anzusehen.
- 22.2 Der Kunde entschädigt die Bank ausserdem für sämtliche (aktuellen, künftigen, unvorhergesehenen und sonstigen) Verluste, Steuern, Auslagen, Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten (einschliesslich aller Rechtskosten in vertretbarer Höhe), die der Bank durch oder im Zusammenhang mit folgenden Vorgängen entstehen:
 - a. Pflichtverletzung durch den Kunden;
 - Massnahmen, die von der Bank zur Wahrung ihrer eigenen Interessen ergriffen werden.

23 Aussonderung von Vermögenswerten und externe Depotstellen

- 23.1 Der Kunde anerkennt und ist damit einverstanden, dass seine Produkte mit den Vermögenswerten und Produkten anderer Kunden oder denen der Bank vermischt werden. Die Bank stellt die Aussonderung der Vermögenswerte der Kunden im Rahmen der anwendbaren Schweizer Gesetzgebung und Bestimmungen, denen die Bank untersteht, sicher.
- 23.2 Die Bank ist dazu ermächtigt, externe Depotstellen in der Schweiz oder im Ausland für die Aufbewahrung von Wertpapieren und anderen im Konto verbuchten Finanzinstrumenten zu wählen. Dabei ist es unerheblich, ob diese externen Depotstellen einer angemessenen Überwachung unterliegen. Die Bank lässt bei der Auswahl dieser externen Stellen die nötige Sorgfalt walten und verpflichtet diese, dieselben Pflichten zu erfüllen und dieselbe Sorgfalt anzuwenden, wie es die Bank selbst garantiert. Der Kunde anerkennt, dass seine Rechte gegenüber der Bank von denjenigen der Bank gegenüber der entsprechenden externen Depotstelle abhängen und deren Rechte nicht übersteigen können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wird die Haftung der Bank für Handlungen oder Unterlassungen dieser externen Depotstellen ausgeschlossen.
- 23.3 Falls Aktien im Namen des Kunden ausserhalb der Schweiz deponiert sind, könnten diese anderen Abwicklungs, gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und anderen Usanzen hinsichtlich der Identifikation von Aktien unterstehen als in der Schweiz, wobei sich das Recht des Kunden auf diese Aktien je nach Rechtsprechung des Landes, in welchen die Aktien deponiert sind, unterschiedlich gestalten kann.

SAXO BANK (SCHWEIZ) AG

BEETHOVENSTRASSE 33

CH – 8002 ZÜRICH



9/13

24 Retentionsrecht, Pfandrechte und Verpfändung

- 24.1 Über das Retentionsrecht der Bank an sämtlichen auf dem Konto des Kunden gebuchten oder vorhandenen und/oder im Auftrag und/oder für Rechnung des Kunden gehaltenen Produkten oder Vermögenswerten hinaus gewährt der Kunde der Bank ausdrücklich ein allgemeines Pfandrecht (oder ein gleichwertiges Sicherungsrecht) als Sicherheit für sämtliche der Bank derzeit oder künftig geschuldeten Beträge und Verbindlichkeiten sowie für sämtliche derzeitigen oder künftigen (bereits fälligen oder noch nicht fälligen) Forderungen der Bank gegenüber dem Kunden im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern (insbesondere in Form von Margenzahlungen und zu stellenden Sicherheiten). Dies gilt für sämtliche Kapitalbeträge sowie aufgelaufene oder zu einem späteren Zeitpunkt auflaufende Zinsbeträge, Gebühren und sämtliche Auslagen, einschliesslich der Kosten von Gerichtsverfahren und in diesem Zusammenhang zu zahlenden Honorare. Alle Forderungen des Kunden gegenüber der Bank werden hiermit zwecks Verpfändung an die Bank abgetreten.
- 24.2 Dieses Pfandrecht bezieht sich auf sämtliche Vermögenswerte und Guthaben, die auf dem Kundenkonto eingebucht sind, und/oder die die Bank im Auftrag und/oder für Rechnung des Kunden hält, unabhängig davon, ob diese Vermögenswerte und Guthaben bei der Bank selbst oder bei einer externen Depotstelle und/oder einem dritten Verwahrer eingebucht sind. Falls dies angemessen erscheint (z.B. im Fall eines negativen Kontosaldos, der nicht innert der von der Bank gesetzten Frist gedeckt wird) ist die Bank befugt, die Vermögenswerte durch private Verkäufe zu verwerten, gegebenenfalls als Gegenpartei aufzutreten und die Vermögenswerte selbst zu erwerben. Dabei ist sie dementsprechend nicht verpflichtet, das im Schuldbetreibungsund Konkursgesetz vorgesehene Verfahren zur Zwangsvollstreckung einzuhalten oder vorgängig ein Betreibungsverfahren oder ein Gerichtsverfahren gegen den Kunden anzustrengen. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen verzichtet der Kunde hiermit auf sein Recht, über die Verwertung seiner Vermögenswerte vor deren Durchführung informiert zu werden.
- 24.3 Wenn der Wert der verpfändeten Vermögenswerte gemessen an der von der Bank nach ihrem freien Ermessen festgelegten Marge keine ausreichende Sicherheit mehr bietet, weil sich der Wert der verpfändeten Vermögenswerte effektiv verringert hat oder zu verringern droht, sich die Verbindlichkeiten des Kunden erhöht haben oder andere Umstände vorliegen, so muss der Kunde auf erste Aufforderung der Bank entweder zusätzliche von der Bank als geeignet eingestufte Pfandwerte beibringen oder seine Verbindlichkeiten verringern. Kommt der Kunde der Aufforderung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten Frist nach, werden sämtliche Forderungen der Bank mit sofortiger Wirkung ohne Notwendigkeit einer In-Verzug-Setzung von Rechts wegen fällig. In jedem Fall kann die Bank selbst oder unter Beauftragung eines Dritten unverzüglich die verpfändeten Vermögenswerte durch private Verkäufe verwerten bzw. die zu ihren Gunsten verpfändeten Forderungen einziehen, auch wenn diese Forderungen gegen den Kunden noch nicht fällig sind.
- 24.4 Wenn aus praktischen oder rechtlichen Gründen eine umgehende Benachrichtigung des Kunden über den Rückgang des Werts der verpfändeten Vermögenswerte unter die übliche oder vereinbarte Marge nicht möglich ist oder wenn aussergewöhnliche Umstände zu einer erheblichen Erhöhung der Volatilität am Markt führen, werden sämtliche Forderungen der Bank mit sofortiger Wirkung ohne Notwendigkeit einer In-Verzug-Setzung von Rechts wegen fällig. In jedem Fall kann die Bank selbst oder unter Beauftragung eines Dritten unverzüglich die verpfändeten Vermögenswerte freihändig verwerten bzw. die verpfändeten Forderungen geltend machen.

25 Verrechnungsrecht

Die Bank kann ihre sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden gegen die Forderungen des Kunden verrechnen. Das Verrechnungsrecht der Bank gilt unabhängig von der Fälligkeit der Forderungen, des Ablaufs einer damit verbundenen Laufzeit oder Frist, der Währung, auf die sie lauten, sowie der Art der Forderungen.

26 Beauftragung Dritter (Outsourcing)

- 26.1 Der Kunde anerkennt und ist damit einverstanden, dass die Bank die Entwicklung, den Betrieb, das physische Hosting, die Wartung und die Aktualisierung ihrer KHP an Dritte in der Schweiz oder im Ausland ausgelagert hat. Im Zusammenhang mit der KHP nimmt der Kunde ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Bank den Inhalt solcher Kommunikationen nicht kontrollieren kann und gewisse Kommunikationen (z.B. "Chats") zwischen dem Kunden und der Bank ausserhalb der Schweiz aufgenommen und gelagert werden.
- 26.2 Die Bank benötigt bestimmte Technologiesysteme, um ihren Betrieb und ihre Verpflichtungen gegenüber Kunden und Aufsichtsbehörden sicherstellen zu können. Die Bank hat das physische Hosting der zum Betrieb dieser Systeme erforderlichen Hardware an Dritte innerhalb der



10 / 13

Schweiz ausgelagert. Die Bank verwendet des Weiteren Systeme und Dienstleistungen in Bezug auf Buchhaltung, Zahlungsbenachrichtigungen (z.B. administrativer Bankbetrieb, Zahlungsund Clearingtransaktionen, Ausübung von Aktientransaktionen) und Abstimmungen, die von autorisierten Drittparteien in der Schweiz bereitgestellt und gehostet werden.

- 26.3 Die Bank trifft alle zumutbaren Massnahmen, um die Vertraulichkeit sämtlicher Daten, die die Identität ihrer Kunden betreffen, zu gewährleisten.
- 26.4 Der Kunde anerkennt und ist damit einverstanden, dass die Bank die oben erwähnten Aktivitäten auslagert. Die Bank behält sich das Recht vor, weitere Aktivitäten an Dritte auszulagern, ohne vorher den Kunden zu informieren, wobei sie dabei alle regulatorischen Anforderungen erfüllt.

27 Bankkundengeheimnis

- 27.1 Die Bank verpflichtet sich ausdrücklich, das Bankkundengeheimnis gemäss den zwingend anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen einzuhalten. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass die Bank von ihrer Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses entbunden wird, um ihren Pflichten in Bezug auf Schweizer Gesetze, andere Verträge, Offenlegung, statutarische oder Konzernberichterstattung oder rechtsverbindlicher Anordnungen von schweizerischen Behörden (beispielsweise rechtskräftige Verfügungen, auch im Zusammenhang mit Rechtsoder Amtshilfe für ausländische Behörden) oder schweizerischer und ausländischer Börsen (inklusive im Hinblick auf an schweizerischen oder ausländischen Börsen oder Finanzmärkten gehandelte Aktien oder andere Wertpapiere [z.B Staatspapiere, Terminkontrakte, CFDs]) nachzukommen.
- Die Bank kann von schweizerischen Behörden oder schweizerischen oder ausländischen Drittparteien (z.B. Wertpapierbörsen, Depotbanken, Clearingstellen, Transaktionsregistern, Brokern usw.) aufgefordert werden, Daten betreffend das Konto und/oder den Kunden (z. B. Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, wirtschaftlicher Berechtigter oder Name der das Konto kontrollierenden Partei, Art des Geschäfts, Zweck oder andere Einzelheiten bezüglich der Transaktionen oder der Vermögenswerte) gegenüber einer solchen Drittpartei offenzulegen und/oder zu übermitteln. Eine Offenlegung von Kundendaten kann insbesondere in Verbindung mit den Meldungen von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister in der Schweiz oder im Ausland, mit der Berichterstattungspflicht eines Effektenhändlers und mit relevanten Börsengesetzen undverordnungen vorkommen. Der Kunde akzeptiert ausdrücklich, dass die Bank solche Daten offenlegt, und entbindet die Bank vom Schweizer Bankkundengeheimnis und anderen Vertraulichkeitsverpflichtungen in Verbindung mit solchen Meldungen. Die Bank greift eventuell auf ausländische Gruppenunternehmen zurück, um Berichtsanforderungen von Drittparteien zu erfüllen, und legt zur Erfüllung entsprechender Berichtsanforderungen die relevanten Daten gegenüber besagten ausländischen Gruppenunternehmen offen. Der Kunde anerkennt, dass ein Zuwiderhandeln gegen die Berichtsanforderungen ernsthafte Folgen haben kann, die unter Umständen bis zur Beschlagnahmung der im Konto vorhandenen Produkte oder Vermögenswerte reichen.

Weitere Informationen über den Umfang der Kundendaten, die Gegenstand von Offenlegungen/Meldungen sein können, finden sich im Dokument "Information der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften".

273 Der Kunde ist sich bewusst und anerkennt, dass ihn betreffende Daten über offene und normalerweise von der Allgemeinheit genutzte Kommunikationsnetze (Internet) ohne Verschlüsselung übertragen werden. Dabei werden regelmässig und ohne Kontrolle Daten übertragen sowie auch bei in der Schweiz ansässigen Absendern und Empfängern Übertragungswege ausserhalb der schweizerischen Landesgrenzen genutzt. Auch im Falle einer Verschlüsselung der Daten ist es nicht möglich, den Absender oder Empfänger in die Verschlüsselung miteinzubeziehen, so dass Dritte auf die Identität des Absenders oder Empfängers schliessen können. Der Kunde befreit die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung.

28 Zahlungsaufträge und Wertpapiertransaktionen

28.1 Bei der Verarbeitung von Zahlungsinstruktionen, Wertschriftentransaktionen und/oder anderen Transaktionen (wie z.B. Garantien, Inkassi, Kapitalmassnahmen und Devisengeschäften) kann es notwendig sein, dass diese Anweisungen/Transaktionen durch internationale Kanäle verarbeitet werden, und dass dabei Daten über den Auftraggeber ins Ausland gesandt werden. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn es sich um inländische Zahlungen/Transaktionen handelt. Der Kunde anerkennt, dass solche im Ausland gehaltenen Informationen nicht dem Schutz des Schweizerischen Bankkundengeheimnisses unterliegen. Ausländische Gesetze und Bestimmungen sowie offizielle Verfügungen können es erfordern, dass solche Daten an Behörden oder Dritte weitergeleitet werden.

SAXO BANK (SCHWEIZ) AG **BEETHOVENSTRASSE 33** CH – 8002 ZÜRICH



11 / 13

28.2 Bei der Verarbeitung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen ist die Bank dazu verpflichtet, gewisse Daten, wie z.B. den Namen, die Adresse und die Kontonummer des Auftragsgebers, möglicherweise seine ID-Nummer, Geburtsdatum und –ort zu liefern. Diese Daten werden den involvierten schweizerischen und ausländischen Banken, Zahlungsverkehrssystemen (z.B. SWIFT oder SIX Interbank Clearing) und in der Regel dem Begünstigten übermittelt. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, diese Informationen im Zusammenhang mit Instruktionen hinsichtlich solcher Transaktionen offenzulegen. Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch eine solche Übermittlung entstehen. Der Kunde nimmt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung zum Thema "Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriftenund anderen Transaktionen im Zusammenhang mit SWIFT" herausgegebenen Informationen zur Kenntnis, die auf der Website der Bank ebenfalls veröffentlicht wurden.

28.3 Der Kunde wird hiermit darüber informiert und anerkennt, dass:

- a. die Bank berechtigt ist, die Ausführung von Zahlungsaufträgen, welche nicht über die erforderlichen Informationen verfügen, zurückzuweisen;
- b. SEPA (Single Euro Payments Area) Zahlungen in die oder aus der Schweiz den FATF (Financial Action Task Force) Bestimmungen bezüglich der Offenlegung des auftraggebenden Kunden unterliegen;
- c. der Auftrag ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos des Auftraggebers nicht widerrufen werden kann;
- d. eine Gutschrift nur aufgrund der IBAN erfolgen kann, ohne dass eine Abstimmung dieser Nummer mit dem Namen und der Adresse des Begünstigten erfolgt;
- e. im Fall einer Retournierung sämtliche Kundendetails und der Grund für die Retournierung (einschliesslich der Information "Konto geschlossen") sämtlichen involvierten Parteien mitgeteilt werden können.
- 28.4 Bei Einlieferungen und Rückzügen von Wertpapieren in und aus Depotkonten sowie bei Titelüberträgen können die Depotnummer, Name und Adresse des Begünstigten ins Ausland übermittelt werden, sofern diese Daten von den involvierten Banken und zentralen Depotstellen (in der Schweiz oder im Ausland) zur ordnungsgemässen Abwicklung via SWIFT übermittelt werden. Bei im Ausland gelagerten Wertpapieren ist es möglich, dass der Name des Wertpapierinhabers oder des eingetragenen Aktionärs und in bestimmten Fällen auch Adressdetails offenzulegen sind. Die Empfänger können ihrerseits Daten an beauftragte Dritte übermitteln. Der Kunde anerkennt, dass im Ausland gehaltene Informationen nicht dem Schutz des Schweizerischen Bankkundengeheimnisses unterliegen. Ausländische Gesetze und Bestimmungen sowie offizielle Verfügungen können es erfordern, dass solche Daten an Behörden oder Dritte weitergeleitet werden.
- 28.5 Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank eine auf ihrer Website ersichtliche Überweisungsgebühr einbehält.

29 Schweizerische Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Die Bank ist berechtigt, vom Kunden sämtliche Auskünfte über die Umstände und Hintergründe bestimmter Transaktionen zu verlangen. In diesem Fall hat der Kunde die verlangten Auskünfte der Bank unverzüglich zu erteilen. Solange er die von der Bank geforderten Auskünfte nicht erteilt hat, ist die Bank berechtigt, die Ausführung der vom Kunden erteilten Aufträge oder Anweisungen zu unterlassen und insbesondere Anweisungen zur Übertragung von Vermögenswerten nicht auszuführen. Wenn die Bank die vorgelegten Auskünfte für unzureichend hält, kann sie nach ihrem freien Ermessen die Geschäftsverbindung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung beenden oder dem Kunden jeden Rückzug seiner Vermögenswerte untersagen.

30 Aussetzung der Leistungen

30.1 Die Bank kann gegenüber dem Kunden alle oder einen Teil der Handelseinrichtungen dauerhaft oder vorübergehend ohne vorherige Mitteilung sperren, wenn dies nach Ansicht der Bank durch entsprechende Umstände gerechtfertigt erscheint, so beispielsweise bei rechtlichen Verstössen oder aussergewöhnlichen Marktbedingungen oder wenn die Bank die bei einer Transaktion verwendeten oder angebotenen Preise nicht berechnen oder überprüfen kann. Die Bank kann sämtliche Massnahmen ergreifen, die sie nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, um die Einhaltung der Vorschriften und Usanzen eines Marktes sowie aller sonstigen geltenden Gesetze und aufsichtsbehördlichen Entscheidungen sicherzustellen.



2 / 13

- Abrechnung, Risikominderungsmassnahmen, Meldung, Plattformhandel und weitere Verpflichtungen gemäss dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)
- 31.1 Das FinfraG enthält verschiedene Verpflichtungen in Verbindung mit Derivatgeschäften, wie Abrechnungspflichten, Meldepflichten, Risikominderungsmassnahmen und Plattformhandel. Diese Verpflichtungen müssen vom Kunden erfüllt werden, sofern die Bank die Erfüllung dieser Verpflichtungen nicht ausdrücklich im Auftrag des Kunden übernimmt.
- 31.2 Dem Kunden ist bekannt, dass bestimmte (ausländische) nationale Aufsichtsbehörden die Meldung von Transaktionen bestimmter (OTC-und börsengehandelter) Derivate gegenüber (ausländischen) nationalen Regulierern und/oder Behörden verlangen. Zusätzlich kann die Erfüllung weiterer (ausländischer) regulatorischer Anforderungen im Zusammenhang mit Transaktionen in bestimmten (OTC-und börsengehandelten) Derivaten erforderlich sein. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Zusammenhang für ihn geltenden regulatorischen Verpflichtungen.
- 31.3 Gemäss FinfraG müssen bestimmte Derivatgeschäfte einem Transaktionsregister gemeldet werden. Der Kunde stellt sämtliche Informationen bereit (wie Legal Entity Identifier "LEI", falls verfügbar), und die Bank erfüllt die entsprechenden Meldepflichten.
- 31.4 Die Bank wird nach Vorgabe des FinfraG oder in eigenem Ermessen Transaktionen in bestimmten Derivaten direkt oder indirekt über eine zentrale Gegenpartei ihrer Wahl abrechnen. Der Kunde ist darüber informiert, dass er, sofern er als grosse finanzielle oder nichtfinanzielle Gegenpartei gemäss FinfraG qualifiziert, bestimmte OTC-Derivatgeschäfte über eine zentrale Gegenpartei abrechnen muss.
- 31.5 Die Bank wird gemäss den Vorgaben des FinfraG oder nach eigenem Ermessen bestimmte Derivate über einen Handelsplatz oder ein organisiertes Handelssystem handeln.
- 31.6 Die Bank verpflichtet sich gemäss den Vorgaben des FinfraG oder nach eigenem Ermessen zur Einhaltung der Risikominderungsmassnahmen, welche folgenden Zwecken dienen: (i) rechtzeitige Bestätigung von Vertragsbedingungen von Derivat-Transaktionen (ii) regelmässiger Abgleich der Portfolio-Daten über ausstehende Derivatgeschäfte (iii) Durchführung einer Portfoliokompression, wenn eine bestimmte Anzahl an Derivaten-Geschäften offen ist, (iv) tägliche Bewertung der Derivate, (v) Vereinbarung von Streitbeilegungsmechanismen, (vi) Austausch von Ersteinschuss (Initial Margins) und Nachschusszahlungen (Variation Margins) mit den Mitteln ihrer Wahl.
- 31.7 Die Verpflichtungen aus dem FinfraG variieren je nach Klassifizierung des Kunden. Der Kunde teilt der Bank umgehend mit, wenn sich Änderungen zu seinen Angaben ergeben, welche für die Klassifizierung relevant sind.
- 31.8 Die Bank wird nach Vorgabe des FinfraG oder nach eigenem Ermessen, weiteren Verpflichtungen nachkommen oder Massnahmen einführen. Beispielsweise kann die Bank Positionslimiten für bestimmte Warenderivate einführen.
- 31.9 Sollte der Kunde eine Auftragsausführung, den Preis, die Bewertung einer Transaktion, die Geschäftsbedingungen, die Anerkennung oder Bewertung eines OTC-Derivatgeschäfts, den Austausch von Sicherheiten zwischen den Gegenparteien oder einen anderen (oder damit verbundenen) Aspekt eines Derivatgeschäfts anfechten wollen, kann er sich an finfrag(at)saxobank.ch wenden. Erhält der Kunde innert nützlicher Frist (üblicherweise innert fünf (5) Tagen) eine zufriedenstellende Antwort, so kann sich der Kunde an complaints(at)saxobank.ch wenden.

32 Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu suspendieren oder zu beenden. In einem solchen Fall werden sämtliche möglichen Forderungen der Bank unverzüglich fällig und zahlbar. Die Bank kann nach ihrem eigenen Ermessen die Folgen einer solchen Suspendierung resp. einer solchen Beendigung für die Positionen des Kunden bestimmen, übernimmt dafür jedoch keine Haftung. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung keine Aufträge des Kunden mehr ausführt.



3 / 13

33 Handlungsunfähigkeit des Kunden

Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit des Kunden entstehen, werden ausschliesslich dem Kunden angerechnet. Der Kunde trägt zudem sämtliche Verluste, die durch die Handlungsunfähigkeit der von ihm bevollmächtigten Personen oder von Dritten, die auf sein Konto zugreifen können, entstehen, es sei denn, der Kunde habe die Bank unverzüglich über die Handlungsunfähigkeit dieser Drittparteien/Personen in Kenntnis gesetzt.

34 Nachrichtenlose Vermögen

- 34.1 Um zu vermeiden, dass ein Konto nachrichtenlos wird, ist vom Kunden jedwede Änderung seines Domizils inklusive seines Steuerdomizils, seiner Adresse, seiner Versandinstruktionen und Kontaktnummern der Bank unverzüglich und in schriftlicher Form zu melden.
- 34.2 Der Kunde ermächtigt die Bank, alle notwendigen Schritte einzuleiten, um den Kunden oder seine Handlungsbevollmächtigten zu finden, sobald sie feststellt, dass die von ihr gesandten Mitteilungen den Kunden nicht mehr erreichen.
- 34.3 Die Bank wahrt die Kundeninteressen, wenn ein Konto nachrichtenlos wird. Sie ist dazu ermächtigt, für Rechnung und Risiko des Kunden von vertraglichen Vereinbarungen abzuweichen, wenn dies im Interesse des Kunden angemessen erscheint.
- 34.4 Die Bank stellt dem Kunden die mit ihren Nachforschungen bezüglich des Aufrechterhaltens oder Wiederherstellens des Kontakts mit ihm oder die ihr durch die besondere Behandlung und Überwachung des nachrichtenlosen Kontos entstehenden Kosten in Rechnung.

35 Änderungen

Die Bank ist befugt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit anzupassen oder zu ändern. Die diesbezügliche Mitteilung an den Kunden erfolgt auf angemessene Art und Weise wie z.B. durch Hinterlegung auf der KHP. Die Änderungen treten jeweils an dem von der Bank festgelegten Datum in Kraft.

36 Verschiedenes

- 36.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtswidrig, ungültig oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen davon unberührt und in Kraft.
- 36.2 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Dritten abtreten bzw. übertragen.
- **36.3** Die nach dieser Vereinbarung bestehenden Rechte und Rechtsbehelfe gelten zusätzlich zu den gesetzlich bestehenden Rechten und Rechtsbehelfen und schliessen diese nicht aus.
- 36.4 Macht die Bank ein gesetzlich oder nach dieser Vereinbarung bestehendes Recht nicht oder nicht umgehend geltend oder macht sie von einem entsprechenden Recht oder einer Befugnis oder Handlungsmöglichkeit nur teilweise Gebrauch, so wird dadurch kein Ausschluss der Rechte aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder ein Verzicht auf seine spätere Geltendmachung begründet.

37 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 37.1 Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht.
- 37.2 **Erfüllungsort, Betreibungsort für Kunden mit Wohnsitz im Ausland und ausschliesslicher Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist **Zürich**. Die Bank behält sich allerdings das Recht vor, solche Verfahren vor die zuständigen Gerichte am Aufenthaltsort oder Wohnsitz des Kunden oder vor jedes andere zuständige Gericht zu bringen, wobei ausschliesslich das schweizerische materielle Recht anwendbar bleibt.